

denen Orten Derd Erb-Stifts unterthänigst klagen angezeigt worden, daß bey der Saat- und Aernd-Zeit dadurch auf dem Feld und Aeckern großer Schaden geschehe, daß in denen Städten, Freyheiten und Flecken von denen zum Tauben-Flug nicht Berechtigten die Tauben in großer Menge und Anzahl gehalten und zum Feld-Flug ausgelassen werden; Höchstbesagte Ihre Churfürstl. Durchl. aber dieses zum Nachtheil des gemeinen Wefens gereichendes schädliches Tauben halten länger nicht gestatten, sondern ein- und abgestellt wissen wollen, als befehlen dieselbe allen und jeden, welche zu dem Tauben-Flug nicht berechtigt seynd, hiemit gnädigst und ernstlich, daß sie acht Tag nach Verkündigung dieses Verbotts die Tauben und ihren Auslassung zum Feld-Flug unter der Warnung ab- und einstellen sollen, daß sonst Burgermeister und Rath in denen Städten die Tauben-Häuser verstopfen und zerbrechen, fort die Tauben hinwegnehmen sollen, diejenige aber, welche etwa zahme Haus-Tauben halten wollen, sollen dieselbe eingesperrt halten und zum Feld-Flug und Raub nicht auslassen; Wornach von Burgermeister und Rath in denen Städten, Freyheiten und Flecken sich zu halten, und ein jeder für Schaden sich zu hüten wissen werden. Bonn den 12. Septembris 1725.

Maximilian Graf zu Manderscheid
Churfürstl. Statthalter.

Vt. J. M. Schönhoven.

(L. S.)

G. J. Dierna.

Nr. 9.

Verbot des unnötigen Schießens und Raquettenwerfens, vom 5. Jun. 1728.

Von Gottes Gnaden Wir Element August Erzbischoff zu Söllen, 2c. Nachdem Uns die Anzeig geschehen, auch die Erfahrung gegeben, was maßen durch das unnötige Schießen, Raquetten werffen und dergleichen öfters große Unglück und Brand-Schaden entstanden, und daher unsere Landes-Väter und Fürstliche Obfsorg erfordert solchem Unweesen, und darauff entstehenden ferneren Unglücks-Fällen, so viel möglich, künftighin vorzukommen; als wird hiemit allen und jeden so Civil- als Militär-Personen ernstlich und unter arbitrarie Geld- und nach gestalt der Sachen unter Leibs-Straf hiemit eingebunden, sich des Schießens, Raquetten Werffens, und anderen dergleichen gefährlichen Feuerwercks nicht allein in hiesiger unserer Residenz-Stadt Bonn, sondern auch allen andern unseren Erzbischofflichen Städten, Flecken und Dörffern allerdings zu enthalten; Wir befehlen auch hiemit gnädigst und ernstlich allen und jeden unserer Statthaltern im West-Rheinischen, Amteuchen, Unter-Herren, Generalen, Subernatoren, Commendanten, auch

anderen hoch- und niederen Kriegs-Officiers, Wägten, Richtern, Schultheisen und übrigen Bedienten, weniger nicht Bürgermeistern und Rath in denen Städten, auch Vorstehern deren Gemeinheiten auf solches unzulässiges Schießen, Raquetten werffen und Feuerweesen genaue Aufsicht zu nehmen, und die hiergegen betretende Verbrechere ohne Ansehung der Personen in Arrest zu nehmen, und nach Befinden der Sachen mit scharfer Geld- oder Leibs-Straff zu belegen, wan aber wegen Größe des dadurch etwa verursachten Schadens oder sonstigen Bedencken seyn sollte, wie und welcher gestalt die daran Schuldige zu bestrafen; alsdan darüber dieselbe in ihrer Verantwortung zu vernehmen, und selbe sambt der Sachen Umständen an hiesigen unseren Hofrath schleunigst zu berichten, wornach sich dan männiglich zu achten und für Schaden zu hüten wissen wird. Geben Brül den 5. Junii 1728.

Element August Churfürst.

Vt. Graff von Virmont.

(L. S.)

J. Bolles.

Nr. 10.

Verordnung, daß den Kagen die Ohren abgeschnitten werden sollen, vom 12. Mai 1747.

Von Gottes Gnaden Wir Element August Erzbischoff zu Söln 2c. Thuen kund, und jedermänniglich hiemit zu wissen; Nachdem Uns die unterthänigste Anzeig geschehen, es auch die tägliche Erfahrung gibt, was maßen durch das beständiges Auslaufen deren Kagen in Felder- und Wiesen die jungen Feldhüner und Ganssen, so dan ausfallende junge Fasanen zu nicht geringem Verderb der Jagd von selbigen weggefangen, und aufgestressen werden, zu Vorbiegung dessen aber Wir gnädigst wollen, daß allen in unserem Erzbischoff bey unseren Unterthanen, ohne Ausnahme der Personen, befindlichen Kagen die Ohren, und zwar platt am Kopff abgeschnitten werden sollen, damit dieselbe bey dem Thau oder Regen-Wetter in die Felder- und Wiesen nicht mehr auslaufen, denen Fasanen und sonstigem kleinen Wildpret aufspassen, und selbiges wegessen mögen; So befehlen Wir allen und jeden, wes Stands oder Wefens sie immer seyen, ohne Unterschied gnädigst, und ernstlich hiemit, gestalten alsofort nach beschehener Publicir- und Affgirung gegenwärtiger Verordnung, denen bey ihnen befindlichen Kagen die Ohren platt am Kopff abschneiden zu lassen, widrigenfalls zu gewärtigen, daß ein jeder hierunter saumsehlig erscheinender bey Monatlich vornehmender Visitation für jedere mit Ohren befindliche Kage jedemahl in eine Straff eines Vierteltheil Holtgülden verfallen seyn, und dafür unnachlässig exequirt werden, des Euds auch jeberem Drths Beamter die Visitation durch den Wotten, bey dessen Abgang aber durch einen anderen aus der